

## **Mittelvergabe aus Semesterbeiträgen an Studierende und für studentische Projekte** (Fassung vom 01.04.2026)

### **§ 1 Grundlagen**

1. Semesterbeiträge dürfen nur für die im Hochschulgesetz des Landes Brandenburg, der Satzung des Studierendewerks West:Brandenburg (nachfolgend STWWB genannt) und der in der Beitragsordnung des STWWB festgelegten Aufgaben verwendet werden.
2. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Mittelvergabe aus Semesterbeiträgen für langfristige Aufgaben nach § 2 lit. a) sowie studentische Projekte ab einem beantragten Volumen von größer 1.500 € nach § 2 lit. b). Die Geschäftsführung ist berechtigt, über die Mittelvergabe für studentische Projekte nach § 2 lit. b) bis einschließlich 1.500 € zu entscheiden. Die Geschäftsführung kann die Entscheidung über die Vergabe nach den Verwendungszwecken § 2 lit. c) – f) an die Abteilungsleitung Beratung und Soziales delegieren.

### **§ 2 Verwendungszwecke**

1. Die nach dieser Richtlinie bewilligten Mittel aus Semesterbeiträgen müssen für die nachfolgenden Zwecke verwendet werden und stehen unter dem Vorbehalt der entsprechenden Mittelverfügbarkeit im Wirtschaftsplan:
  - a) langfristige Aufgaben für die soziale, gesundheitliche und kulturelle Betreuung der Studierenden,
  - b) Förderung studentischer Einzelprojekte mit einem sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Schwerpunkt,
  - c) Zuwendungen für bedürftige Studierende,
  - d) Freitische für bedürftige Studierende,
  - e) einmalige Zuwendung für die Geburt eines Kindes von Studierenden im Zuständigkeitsbereich in Höhe von 200 €,
  - f) Essengeldzuschuss für ein Essen für Studierende, die die Kantine des Deutschen Instituts für Ernährungsforschung in Potsdam-Rehbrücke benutzen.

### **§ 3 Antragstellung**

1. Antragstellende für Verwendungszwecke nach § 2 lit. a) sind der AStA der Universität Potsdam, der Studierendenrat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, der AStA der Fachhochschule Potsdam, der AStA der Technischen Hochschule Brandenburg sowie der Studierendenrat der Technischen Hochschule Wildau.
2. Antragsstellende für Verwendungszwecke nach § 2 lit. b) sind alle Studierenden der Hochschulen im gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des STWWB. Antragsberechtigte Studierende können für die Projektabwicklung auch einen Verein einsetzen, sofern dies im Projektantrag kenntlich gemacht wurde. Die Förderung kann in diesem Fall an den Verein ausgezahlt werden.

3. Anträge nach § 2 lit. b) sind rechtzeitig an die Geschäftsführung des STWWB zu richten. Sofern der Verwaltungsrat bei Projekten größer 1.500 € zu beteiligen ist, muss die Antragsstellung spätestens sechs Wochen vor der Sitzung des Verwaltungsrats erfolgen. Der Termin der jeweils nächsten Verwaltungsratssitzung wird rechtzeitig auf der Website des STWWB veröffentlicht. Sofern das beantragte Volumen 1.500 € nicht überschreitet, muss die Antragsstellung spätestens zwei Wochen vor Projektbeginn erfolgen. Alle Projektanträge sind bei der Stabstellenleitung Öffentlichkeitsarbeit einzureichen.
4. Die Beantragung der Förderung studentischer Einzelprojekte nach § 2 lit. b) erfolgt mit dem als Anlage 1 beigefügten Projektantrag. Die Anträge müssen enthalten:
  - a) den Projektantrag nach Anlage 1,
  - b) ein Anschreiben an das STWWB mit Antragsbegründung,
  - c) eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der antragsstellenden Person(en); entfällt, wenn die Studierendenvertretung selbst den Antrag stellt,
  - d) ein Finanzierungsplan (inkl. Darstellung Einnahmen vs. Ausgaben, Nennung weiterer Fördergeber,
  - e) Befürwortungsschreiben der Studierendenvertretung; entfällt, wenn diese selbst den Antrag stellt.
5. Die projektverantwortlichen Personen sind aus Transparenzgründen angehalten, auf die Unterstützung des Projekts durch das STWWB hinzuweisen. Dies kann z. B. durch den Einsatz des Logos erfolgen.
6. Anträge für Verwendungszwecke nach § 2 lit. c) bis f) sind in der Abteilung Beratung und Soziales des STWWB zu stellen. Für Anträge auf Zuwendungen und Freitische nach § 2 lit. c) und e) ist vorzugsweise die dafür vorgesehene digitale Antragsplattform zu verwenden.
7. Anträge für die in § 2 lit. a) bis b) genannten Verwendungszwecke sind in Textform oder, sofern verfügbar, über eine digitale Antragsplattform einzureichen.

#### **§ 4 Entscheidungskriterien**

1. Die Entscheidung über Anträge für Verwendungszwecke gemäß § 2 lit. b) erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.
2. Anträge für die Förderung studentischer Einzelprojekte nach § 2 lit. b), die nicht in die Zuständigkeit des STWWB fallen, sind auszuschließen. Nicht in die Zuständigkeit des STWWB fallen insbesondere Maßnahmen oder Projekte zur Schaffung von Lehr- oder Studienvoraussetzungen im Hochschulbereich (z. B. Finanzierung von Lehrausstattung, Hochschulinformationsveranstaltungen).
3. Im Rahmen studentischer Projekte werden nicht gefördert:
  - a) die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken an Veranstaltungsteilnehmende,
  - b) Honorare für die Organisation des Projekts,
  - c) Grundsätzlich keine Anschaffungen von Wirtschaftsgütern. Ausnahmen sind zulässig, sofern diese begründet sind und die Inventarisierung und Nachnutzung durch die Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule sichergestellt ist.
4. Eine nachträgliche Entscheidung zur Finanzierung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen/Projekte erfolgt nicht.



5. Anträge für Verwendungszwecke nach § 2 lit. c) und d) werden nach den in der Anlage 3 genannten Grundsätzen zur Vergabe der Zuwendungen und Freitische aus Semesterbeiträgen entschieden.
6. Bei Anträgen auf das Studierendenkindergeld nach § 2 lit. f) darf der Tag der Geburt des Kindes nicht länger als 5 Jahre ab Antragsdatum zurückliegen. Das antragsstellende Elternteil muss zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes an einer Hochschule im gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des STWWB immatrikuliert gewesen sein.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

1. Bei Projektbewilligung oder -ablehnung wird die antragsstellende Person durch das STWWB benachrichtigt.
2. Vor Erteilung der Aufträge stimmt die projektverantwortliche Person mit dem STWWB die Verfahrensweise zur Abrechnung ab. In keinem Fall tritt das STWWB als Auftraggeber auf.
3. Die Ausreichung der Mittel erfolgt über das Sachgebiet Rechnungswesen nach Vorlage der Rechnungsbelege sowie eines Abschlussberichts. Die Mittel werden ausschließlich an die im Projektantrag genannte Person oder Organisation ausgezahlt. In Ausnahmefällen können auch in begrenztem Maße (höchstens bis zu 80% der Förderungssumme) vorfinanziert werden. Das Sachgebiet Rechnungswesen führt den Nachweis über die Verwendung der Semesterbeiträge.
4. Die Abrechnung der Projektmittel soll grundsätzlich zeitnah nach Beendigung des Projektes und in einem Vorgang zusammen für alle Positionen, für die die Förderung bewilligt wurde, erfolgen. Für die Abrechnung der Projektmittel sind einzureichen:

a) tabellarische Aufstellung aller Ausgaben mit:

- lfd. Nummerierung,
- kurze Bezeichnung von Art und Verwendung der Ausgaben,
- Bezeichnung der empfangsberechtigten Person der Ausgaben,
- Datum der Zahlungsanweisung,
- Art der Zahlung (Barzahlung, Überweisung, Kreditkarte, PayPal usw.),
- Angabe der Summe aller Zahlungsbeträge,
- Unterschrift der projektverantwortlichen Person unter der Liste

und

b) folgende Anlagen zu der tabellarischen Aufstellung:

- Originalbelege (bzw. Kopien, wenn Originale nicht vorliegen) für alle Positionen, versehen mit der lfd. Nr. aus der tabellarischen Aufstellung,
- einen Zahlungsnachweis für jede Position (z. B. Quittungen bei Barzahlungen mit Unterschrift der empfangsberechtigten Person, Kopie des Kontoauszugs, Online-Überweisungsauftrag, Kreditkarten- bzw. PayPal-Abrechnung).

Die Originalbelege werden nach der Prüfung an die antragsstellende Person zurückgegeben.

5. Die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) für Aufträge an selbständig kunstschaaffende oder publizierende Personen ist durch die jeweilige auftraggebende Person zu beachten.

### **§6 Inkrafttreten**



Diese Richtlinie tritt ab dem 01.04.2026 in Kraft und ersetzt die Richtlinie 01/2016. Sofern neue Wertgrenzen vorgesehen sind, gelten diese für alle noch nicht beschiedenen Anträge.

Potsdam, den 24.03.2026

gez. Peter Heiß  
Geschäftsführer

### **Anlagen**

1. Antrag auf Förderung eines studentischen Einzelprojekts
2. Antrag auf Zuwendung und Freitische für bedürftige Studierende aus Semesterbeiträgen
3. Grundsätze zur Vergabe der Zuwendungen und Freitische aus Semesterbeiträgen

